

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen von Volkswagen Poznań Sp. z o.o.

Stand zum 01.12.2021



**Samochody
Dostawcze**

1 Definitionen

Soweit in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkaufs- und Leistungserbringung durch Volkswagen Poznań GmbH mit Sitz in Poznań, Adresse: Warszawska 349, 61-060 Poznań, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Handelsregisternummer (KRS) 0000064417, mit der Steueridentifikationsnummer (NIP) 7820032965 und der Umsatzsteuernummer (REGON) 63017357200000 die u. g. Begriffe verwendet werden, bedeutet das:

Bedingungen	die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkaufs- und Leistungserbringung durch Volkswagen Poznań.
Waren	alle mobilen Sachen, die Gegenstand des Kaufvertrags über Waren sind, mit Ausnahme der von Volkswagen Poznań hergestellten Fahrzeuge.
Leistungen	alle von Volkswagen Poznań erbrachten Leistungen, die Gegenstand des Vertrags über die Erbringung von Leistungen sind, darunter Leistungen im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport, der Montage, der Demontage und den im Rahmen eines Auftragsvertrags ausgeführten Tätigkeiten sowie sonstige Leistungen, die in den Kompetenzzentren und zentralen Abteilungen von Volkswagen Poznań erbracht werden.
Vertrag zum Verkauf der Ware	bezeichnet einen Kaufvertrag, einen Liefervertrag oder einen sonstigen Vertrag, darunter einen Vertrag, aufgrund dessen oder in dessen Ausführung Volkswagen Poznań das Eigentum an den Waren auf den Käufer überträgt; eine Bestellung wird einem Vertrag gleichgestellt.
Dienstleistungsvereinbarung	bezeichnet den Vertrag, einschließlich anderer Verträge, aufgrund dessen Volkswagen Poznań dem Kunden Leistungen erbringt.
Lieferung von Waren / Dienstleistungen	bedeutet die Übergabe der Waren/Leistungen durch Volkswagen Poznań zur Abholung durch den Käufer/Dienstleistungsempfänger am Leistungsort.
Leistungsort	bedeutet den Ort der Einbringung der Leistung durch Volkswagen Poznań, der im Pkt. 22.1 dieser Bedingungen genannt ist, sofern der Käufer/Dienstleistungsempfänger im Vertrag nichts anderes vereinbart hat.
Käufer / Dienstleistungsempfänger	ist ein Unternehmer (insbesondere eine juristische Person, eine organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist und der das Gesetz Rechtsfähigkeit zuspricht, oder eine natürliche Person), der eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. März 2018 ausübt. Unternehmergegesetz.
Vertrag	bezeichnet den Warenverkaufs- und den Dienstleistungserbringungsvertrag.
Form der Rechtsgeschäfte	bedeutet schriftliche, dokumentarische, elektronische oder jede andere besondere Form im Sinne von Artikel 73 des Zivilgesetzbuches.

Angebotsanfrage bedeutet eine durch Volkswagen Poznań an den Käufer/Dienstleistungsempfänger gerichtete Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen oder zur Abgabe eines Angebots im Rahmen einer durch Volkswagen Poznań organisierten Ausschreibung.

2 Geltungsbereich der Bedingungen

- 2.1 Soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten diese für alle Verträge über den Verkauf von Waren durch Volkswagen Poznań oder die Erbringung von Leistungen durch Volkswagen Poznań (und alle anderen Verträge oder deren Erfüllung, aufgrund derer Volkswagen Poznań dem Käufer das Eigentum an den Waren überträgt) sowie für Handlungen im Zusammenhang mit diesen Verträgen und Handlungen, die dem Abschluss dieser Verträge vorausgehen, insbesondere für die Einreichung von Angebotsanfragen durch den Käufer/Dienstleistungsempfänger, auch als Antwort auf Angebote von Volkswagen Poznań. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge über den Verkauf von Waren und über die Erbringung von Dienstleistungen. Zur Vermeidung von Zweifeln gelten bei allen dem Vertragsschluss vorangehenden Handlungen des Käufers/Dienstleistungsempfängers, einschließlich Verhandlungen, Einholung von Angebotsanfragen, die Bestimmungen dieser Bedingungen, die keinen vorherigen Vertragsschluss voraussetzen, entsprechend.
- 2.2 Soweit der Käufer/Dienstleistungsempfänger und Volkswagen Poznań nichts anders vereinbart haben, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Volkswagen Poznań informiert den Käufer/Dienstleistungsempfänger vor dem Abschluss des Vertrags über die aktuelle Fassung dieser Bedingungen. Die Bedingungen sind auch vor dem Vertragsabschluss bei Volkswagen Poznań und auf der Internetseite von Volkswagen Poznań verfügbar.
- 2.3 Soweit Volkswagen Poznań und der Käufer/Dienstleistungsempfänger nicht schriftlich anderes vereinbart haben, ist die Verwendung aller Musterverträge, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Dienstleistungsempfängers, ausgeschlossen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des durch Volkswagen Poznań mit dem Käufer/Dienstleistungsempfänger geschlossenen Vertrags und dem Wortlaut dieser Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

3 Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt polnischem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts, die eine Verweisung vorsehen (Verweisungsausschluss). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

4 Aufträge, Angebote und Angebotsanfragen, Bestimmung des Vertragsgegenstandes

Bestellungen, Angebote und Angebotsanfragen können schriftlich oder in Textform *[insbesondere durch Mitteilung per E-Mail zwischen den Parteien]* abgegeben werden.

- 4.1 Angebotsanfragen des Käufers/Dienstleistungsempfängers sollten in polnischer oder deutscher Sprache oder in der im Angebot angegebenen Sprache gestellt werden, es sei denn, die Verpflichtung, sie in polnischer Sprache vorzubereiten, ist gesetzlich vorgegeben. Sowohl der Auftrag als auch die Angebotsanfrage müssen alle Informationen enthalten, die für den Abschluss und die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind (einschließlich der Berechnung, falls gesetzlich vorgeschrieben).
- 4.2 Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist für alle Risiken verantwortlich, die sich aus mangelnden, uneinheitlichen oder fehlerhaften Daten oder Informationen ergeben, die er zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt. Volkswagen Poznań ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Genauigkeit der durch den Käufer/Dienstleistungsempfänger übermittelten Daten und Informationen zu prüfen.

- 4.3 Alle von Volkswagen Poznań angebotenen Preise werden in polnischen Zloty oder in Euro angegeben. Wenn ein Preis als Gegenwert von PLN in EUR vereinbart wird, gilt ein von der Polnischen Nationalbank am Tag der Rechnungsausstellung bereitgestellter Durchschnittskurs. Alle Preise sind Nettopreise, d. h. sie erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe und nach dem geltenden Recht, es sei denn, der Vertrag sieht die Preise Bruttopreise vor. Die im Angebot angegebenen Preise für Waren oder Dienstleistungen enthalten nicht die Kosten für Verladung, Transport, einschließlich Ausfuhr, Lieferung, sowie Versand, Verpackung, Versicherung und Entladung und werden gesondert aufgeschlagen, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die vereinbarten Preise können von Volkswagen Poznań im Falle des Verzugs der Abnahme der Waren/Leistungen, der Unrichtigkeit oder fehlerhaften oder widersprüchlichen Daten oder Informationen, die der Käufer/Dienstleistungsempfänger zu erbringen hat, geändert werden.

- 4.4 Die durch Volkswagen Poznań vorgelegten Angebote verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn der Käufer/Dienstleistungsempfänger das Angebot nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tag der Absendung des Angebots annimmt, sofern im Angebot keine andere Frist angegeben ist. Die durch Volkswagen Poznań abgegebenen Angebote können nur in vollem Umfang und ohne Vorbehalt von Änderungen oder Ergänzungen angenommen werden, soweit darin nichts anders bestimmt ist. Wenn der Käufer/Dienstleistungsempfänger Änderungen oder Vorbehalte gegenüber dem Wortlaut des von Volkswagen Poznań abgegebenen Angebots (Gegenangebot) geltend macht, kann Volkswagen Poznań innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des geänderten Angebots eine Erklärung über die Annahme des geänderten Angebots, die Ablehnung des Angebots oder die Abgabe eines weiteren Gegenangebots abgeben; eine vom Käufer/Dienstleistungsempfänger angegebene kürzere Frist gilt als unqualifiziert.

Die Nichtabgabe der in dem vorstehenden Satz genannten Erklärung durch Volkswagen Poznań gilt als Ablehnung des Gegenangebots. Sofern sich aus dem von Volkswagen Poznań unterbreiteten Angebot nichts anders ergibt, gilt bei allen von Volkswagen Poznań unterbreiteten Angeboten der Vertrag als geschlossen, wenn Volkswagen Poznań für die Dauer der Gültigkeit des Angebots von Volkswagen Poznań eine Erklärung des Käufers/Dienstleistungsempfängers über die Annahme des Angebots von Volkswagen Poznań erhält, es sei denn, im Angebot wurde festgelegt, dass zusätzliche Handlungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang finden die Bestimmungen des Art. 68¹ § 1, des Art. 68² und des Art. 69 des Zivilgesetzbuches (Ausschluss der Änderung, des Stillschweigens und des Abschlusses des Vertrags gemäß dem Gegenangebot des Käufers/ Dienstleistungsempfängers ohne ausdrückliche Annahme durch Volkswagen Poznań) keine Anwendung)

- 4.5 Alle Angebote, Angebotsanfragen, die Kostenangebote, technische Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, sonstige Unterlagen oder Teile davon, die von Volkswagen Poznań vorgelegt werden, sind Eigentum von Volkswagen Poznań und dürfen ausschließlich für Zwecke der direkten Zusammenarbeit des Käufers/Dienstleistungsempfängers mit Volkswagen Poznań verwendet werden. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, sie vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich in dem Umfang zu verwenden, der unmittelbar mit ihrem Zweck, d. h. der Zusammenarbeit mit Volkswagen Poznań, einschließlich der Verträge, zusammenhängt. Ohne vorherige schriftliche oder sonstige Zustimmung von Volkswagen Poznań dürfen diese Unterlagen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Soweit im Inhalt dieser Dokumente nicht anders angegeben, sind sie ein Geschäftsgeheimnis von Volkswagen Poznań, können ein Geschäftsgeheimnis von Volkswagen Aktiengesellschaft sein und können durch Urheberrechte und andere Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, von Volkswagen Poznań oder von Volkswagen Aktiengesellschaft geschützt sein. Volkswagen Poznań ist ausschließlich berechtigt, diese Unterlagen zu nutzen, zu ändern, umzugestalten und zu verbreiten.

5 Besondere Pflichten des Käufers im Rahmen der Vorbereitung des Vertrages und seines Abschlusses

- 5.1 Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, eine Angebotsanfrage zu erstellen, in der alle Leistungen von Volkswagen Poznań angeführt werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des künftigen Vertrags erforderlich sind.

- 5.2 Falls der Käufer/Dienstleistungsempfänger in der Angebotsanfrage unvollständige Unterlagen vorlegt oder die Unterlagen fehlerhaft und nicht korrekt sind, kann Volkswagen Poznań unbeschadet sonstiger Rechte einen Termin oder einen Terminplan für die Lieferung der Waren/Leistungen festlegen oder vorschlagen. In diesem Fall, wenn der Käufer/Dienstleistungsempfänger den von Volkswagen Poznań bestimmten Termin (oder Zeitplan) der Lieferung der Waren/Leistungen nicht innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag der Mitteilung dieses Termins (oder Terminplans) durch Volkswagen Poznań an den Käufer/Dienstleistungsempfänger ablehnt, ist der von Volkswagen Poznań bestimmte Termin (oder Terminplan) für die Parteien verbindlich. Ansonsten gilt die Anfrage des Käufers/Dienstleistungsempfängers als zurückgezogen.

6 Abschluss des Vertrages

- 6.1 Die Abgabe einer Bestellung oder einer Antwort auf ein Angebot von Waren oder Leistungen gilt als Abgabe eines Angebots (im Sinne von Art. 66 § 1 des Zivilgesetzbuchs) des Käufers/Dienstleistungsempfängers an Volkswagen Poznań zum Abschluss eines Vertrags über den Verkauf von Waren bzw. eines Vertrags über die Erbringung von Leistungen, auf den sich diese Bestellung oder dieses Angebot bezieht. Die Bestellung (das Angebot) des Käufers/Dienstleistungsempfängers ist für Volkswagen Poznań nicht bindend und bindet Volkswagen Poznań nur infolge einer ausdrücklichen Erklärung über ihre Annahme. In diesem Zusammenhang finden die Bestimmungen des Art. 68² und des Art. 69 des Zivilgesetzbuches (Ausschluss der Änderung, des Stillschweigens und des Abschlusses des Vertrags gemäß dem Gegenangebot des Käufers/Dienstleistungsempfängers ohne ausdrückliche Annahme durch Volkswagen Poznań) keine Anwendung).

Sofern in der Bestellung (Antwort auf das Angebot) kein längerer Zeitraum angegeben ist, ist die durch den Käufer/Dienstleistungsempfänger erteilte Bestellung (Antwort auf das Angebot) für Volkswagen Poznań für einen Zeitraum von [zwei Wochen] ab dem Tag des Eingangs des Angebots bei Volkswagen Poznań verbindlich, und innerhalb dieses Zeitraums kann sie durch Volkswagen Poznań angenommen, abgelehnt oder durch ein Gegenangebot geändert werden. Ein entgegenstehender Vorbehalt der Bestellung (Antwort auf das Angebot) ist gegenüber Volkswagen Poznań unwirksam.

Der Vertrag wird schriftlich, elektronischer oder in Dokumentform abgeschlossen, wenn der Käufer/Dienstleistungsempfänger an die in der Bestellung angegebenen E-Mail-Adresse eine E-Mail erhält, die mindestens eine Erklärung von Volkswagen Poznań über die Annahme der Bestellung (Antwort auf das Angebot) des Käufers/Dienstleistungsempfängers enthält.

- 6.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Käufer/Dienstleistungsempfänger eine Erklärung über die Annahme der Bestellung (Antwort auf das Angebot) des Käufers/Dienstleistungsempfängers durch Volkswagen Poznań erhalten hat.

7 Rechnungen. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnungen über den Verkauf von Waren / die Erbringung von Leistungen werden von Volkswagen Poznań ausgestellt und an die im Vertrag genannte Adresse gesendet. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist damit einverstanden, dass Volkswagen Poznań die Rechnungen in elektronischer Form an die vom Käufer/Dienstleistungsempfänger angegebene E-Mail-Adresse sendet.
- 7.2 Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, den Preis für die Ware/Leistung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Sofern der Käufer/Dienstleistungsempfänger und Volkswagen Poznań nichts anders vereinbaren, beträgt die Fälligkeit (Zahlungstermin) 30 Tage ab Rechnungsdatum, jedoch nicht früher als innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Bereitstellung der Rechnung durch Volkswagen Poznań an den Käufer/Dienstleistungsempfänger. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Vertrag oder in der Rechnung angegebene Bankkonto.
- 7.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist Volkswagen Poznań berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstbetrags und bei Handelsgeschäften im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2013 über die Verhinderung des Zahlungsverzugs im Handelsgeschäft — gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen.

- 7.4 Im Falle des Zahlungsverzugs ist Volkswagen Poznań berechtigt, jederzeit ein gerichtliches oder Schiedsgerichtsverfahren (wenn eine Schiedsklausel eingetragen wurde) gegen den Käufer/Dienstleistungsempfänger einzuleiten und die Forderungen gegenüber dem Käufer/Dienstleistungsempfänger an einen Dritten abzutreten.
- 7.5 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der Zahlungen an Volkswagen Poznań (Kosten der Zahlungserfüllung), einschließlich der von der Bank des Käufers/Dienstleistungsempfängers oder den Zahlungsdienstleistern in Rechnung gestellten Gebühren, gehen zu Lasten des Käufers/Dienstleistungsempfängers. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger trägt die Steuer auf Waren und Leistungen, die bei den Lieferungen von Waren oder Leistungen im Rahmen des Vertrags geschuldet werden, insbesondere wie sie in den Rechnungen von Volkswagen Poznań, die diese Lieferungen bestätigen, angegeben sind, sowie die Steuer auf die Mehrwertsteuer oder andere Steuern, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land erhoben werden, wenn im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrags eine solche Steuer in diesem Land anfällt.

Die Zahlung wird so erfolgen, dass Volkswagen Poznań nach Berücksichtigung der von den Zahlungen an Volkswagen Poznań einzubehaltenden oder einzubringenden Steuern und der Höhe der von der Volkswagen Poznań zu zahlenden oder auf die von Volkswagen Poznań zu zahlenden Beträge zu zahlenden Steuern in der gleichen Lage sein wird, in der sie sich befinden würde, wenn die oben genannten Steuern nicht gezahlt, einbehalten oder einbehalten worden wären.

Wenn die Nichterhebung der Steuer auf die dem Käufer geschuldeten oder gezahlten Beträge vom Erhalten bestimmter Unterlagen durch den Käufer abhängt, kann der Käufer diese Unterlagen innerhalb einer mit Volkswagen Poznań gesondert vereinbarten Frist vorlegen.

8 Mitwirkungspflicht

- 8.1 Der Käufer/Dienstleistungsempfänger und Volkswagen Poznań sind verpflichtet, ihre Vertreter unverzüglich und laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Ausführung des Vertrags über den Verkauf von Waren/des Vertrags über die Erbringung von Leistungen betreffen. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel für den direkten Kontakt mit seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und auf Verlangen von Volkswagen Poznań die Anwesenheit dieses Vertreters bei allen wichtigen Arbeiten und bei allen Gesprächen und Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Kaufvertrags über Waren / Vertrags über die Erbringung von Leistungen sicherzustellen.
- 8.2 Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über den Verkauf von Waren / des Vertrags über die Erbringung von Leistungen so zu organisieren und daran teilzunehmen, dass der laufende Betrieb von Volkswagen Poznań nicht gestört wird.

9 Warenlieferung

- 9.1 Soweit die Parteien im Vertrag nichts anders vereinbart haben, gehen alle mit der Lieferung und Abnahme der Ware/Leistung verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten des Transports und der Lieferung der Ware/Leistung, wie z. B. Verlade-, Ausfuhr-, Abfuhr, Einfuhr- und Entladekosten sowie alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Verpflichtungen zu Lasten des Käufers/Dienstleistungsempfängers. Die Kosten für die Einholung von Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Erfüllung des Warenverkaufsvertrags/Dienstleistungsvertrags erforderlich sind und den Käufer/Dienstleistungsempfänger betreffen, sowie die Kosten, die mit der Vorbereitung und Ausstellung solcher Dokumente verbunden sind, trägt der Käufer/Dienstleistungsempfänger. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger trägt auch die Kosten für alle öffentlichen Lasten, Steuern, Gebühren und Zölle, die mit der Erfüllung des Kaufvertrags/Dienstleistungsvertrags zusammenhängen. Im Falle der Entstehung solcher Kosten durch Volkswagen Poznań hat der Käufer/Dienstleistungsempfänger Volkswagen Poznań in voller Höhe zu erstatten.

- 9.2 Die Lieferung der Waren und die Erbringung der Leistungen werden in einem durch Volkswagen Poznań erstellten Abnahmeprotokoll bestätigt. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Person, die die Waren oder Leistungen vor Ort abholt und das Übernahmeprotokoll unterzeichnet, ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, die Waren oder Leistungen abzunehmen und das Übernahmeprotokoll im Namen des Käufers zu unterzeichnen.
- 9.3 Alle Fristen, die sich aus dem Vertrag über den Verkauf von Waren / Vertrag über die Erbringung von Leistungen ergeben, sind zugunsten von Volkswagen Poznań vorbehalten, insbesondere ist Volkswagen Poznań berechtigt, eine Leistung vor dem Fälligkeitstermin zu erbringen.

10 Einschränkungen und Hindernisse

- 10.1 Alle Schwierigkeiten oder Hindernisse, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags über den Verkauf von Waren / des Vertrags über die Erbringung von Leistungen beeinträchtigen, haben der Käufer/Dienstleistungsempfänger und Volkswagen Poznań einander unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an die im Vertrag genannte oder gesondert zu diesem Zweck angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen. Wenn solche Schwierigkeiten oder Hindernisse vorhersehbar sind, hat der Käufer/Dienstleistungsempfänger Volkswagen Poznań unverzüglich und, wenn die Möglichkeit der Vorhersehbarkeit dieser Schwierigkeiten oder Hindernisse besteht, spätestens zwei Werktage vor deren Auftreten zu informieren. Unter einem Arbeitstag ist in diesem Zusammenhang ein Tag von Montag bis Freitag zu verstehen, ausgenommen Samstage, Sonntage und andere gesetzliche Feiertage. Die Pflicht zur Meldung von Hindernissen oder Schwierigkeiten gilt auch für solche Hindernisse oder Schwierigkeiten, die Volkswagen Poznań aus anderen Quellen als infolge einer Mitteilung des Käufers/Dienstleistungsempfängers hätten bekannt sein können oder bekannt sind. Werden solche Hindernisse oder Erschwernisse nicht innerhalb der vorgenannten Frist angezeigt, so verliert der Käufer/Dienstleistungsempfänger alle Ansprüche, die mit diesen Hindernissen oder Erschwernissen zusammenhängen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die von Volkswagen Poznań vorsätzlich [oder infolge grober Fahrlässigkeit verursacht wurden].
- 10.2 Volkswagen Poznań haftet gegenüber dem Käufer/Dienstleistungsempfänger nicht für Behinderungen oder Hindernisse, die durch andere für Volkswagen Poznań tätige Käufer/Dienstleistungsempfänger im Zusammenhang mit der Erfüllung desselben oder anderer Verträge als des Vertrags verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die von Volkswagen Poznań vorsätzlich [oder infolge grober Fahrlässigkeit] verursacht wurden.

11 Vorbehalt der Gegenleistung. Aufrechnung.

- 11.1 Jegliche Beschränkungen des Rechts von Volkswagen Poznań auf Unterlassung einer entsprechenden Leistung zugunsten des Käufers/ Dienstleistungsempfängers oder Beschränkungen des Rechts von Volkswagen Poznań auf Aufrechnung gegenseitiger Forderungen (Ansprüche), wenn sich diese Beschränkungen nicht aus zwingenden Rechtsvorschriften oder rechtskräftigen Gerichtsurteilen ergeben und sich die betroffenen Rechte von Volkswagen Poznań (d. h. auf Unterlassung einer entsprechenden Leistung oder auf Aufrechnung derselben) aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben, sind gegenüber von Volkswagen Poznań unwirksam.
- 11.2 Wenn der Käufer/Dienstleistungsempfänger mit der Zahlung der von Volkswagen Poznań geschuldeten Beträge mehr als [7 Tage] verzögert, ist Volkswagen Poznań neben anderen Rechten, die sich aus den Bedingungen, dem Vertrag oder der Gesetzgebung ergeben, berechtigt, unverzüglich die weiteren Lieferungen von Waren und die weitere Erbringung von Leistungen einzustellen und die Ausführung weiterer Bestellungen/Verträge (Antworten auf Angebote) bis zur vollständigen Zahlung mit Zinsen und Abgaben, die sich aus dem Zivilgesetzbuch und dem Gesetz vom 8. März 2013 über die Bekämpfung von unangemessenen Verzögerungen im Handelsverkehr ergeben, zu verweigern. In einem solchen Fall ist der Käufer/Dienstleistungsempfänger allein für die Zurückhaltung der Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich, einschließlich der Kosten für die Lagerung und Versicherung der Waren.
- 11.3 Volkswagen Poznań ist ohne vorherige Zustimmung des Käufers/Dienstleistungsempfängers berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Käufer/Dienstleistungsempfänger mit allen Forderungen des Käufers/Dienstleistungsempfängers gegenüber von Volkswagen Poznań zu verrechnen.

12 Unlauter Wettbewerb

12.1 Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter oder andere Personen, die in seinem Namen aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses handeln, keine Handlungen des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vornehmen. Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen infolge der Verletzung der in diesen Bedingungen genannten Regeln oder Pflichten zu fordern.

13 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte. Vertraulichkeit. Werbung.

13.1 Volkswagen Poznań weist darauf hin, dass in Bezug auf die Waren und die damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich der durch den Käufer/Dienstleistungsempfänger erhaltenen Materialien und sonstigen Unterlagen, von Volkswagen Poznań oder von Volkswagen Aktiengesellschaft Rechte am geistigen Eigentum zustehen oder zustehen können, darunter Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte. Diese Regelung gilt für Leistungen entsprechend. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, weder in Polen noch anderswo in der Welt Gegenstände der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Marken, die mit den Gegenständen der gewerblichen Schutzrechte, über die von Volkswagen Poznań oder von Volkswagen Aktiengesellschaft verfügt, identisch, analog, ähnlich oder gleichartig sind (einschließlich ihrer Entwicklung oder sonstigen Änderung), zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter anzumelden oder anderweitig anzumelden oder die Anmeldung oder Anmeldung durch Dritte zu verhindern oder zu erleichtern. Im Falle der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Käufer/Dienstleistungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten alle gewerblichen Schutzrechte auf Volkswagen Poznań zu übertragen, die sich aus dieser Anmeldung oder sonstigen Registrierung ergeben oder damit zusammenhängen.

13.2 Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, die Tatsache des Abschlusses und der Erfüllung des Vertrags mit Volkswagen Poznań und dessen Inhalt vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass (a) die Offenlegung in einem bestimmten Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Käufers/ Dienstleistungsempfängers aus dem Vertrag erforderlich ist; (b) nach zwingenden Rechtsvorschriften ein rechtskräftiges oder sofort vollstreckbares Gerichtsurteil oder eine rechtskräftige oder sofort vollstreckbare Entscheidung der Organe, die ein Strafverfahren einleiten, eine solche Offenlegung verlangt (c) die vorherige schriftliche Zustimmung von Volkswagen Poznań, vorbehaltlich der Unwirksamkeit, zur Weitergabe dieser Informationen eingeholt wurde; oder (d) diese Informationen in angemessenem Umfang nur an Personen weitergegeben werden, mit deren Hilfe der Käufer/Dienstleistungsempfänger seine Geschäftstätigkeit laufend ausübt (z. B. Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Steuerberater usw.). (d) die Offenlegung solcher Informationen im relevanten Umfang nur gegenüber Personen erfolgt, mit denen der Käufer/Dienstleistungsempfänger laufend geschäftlich zu tun hat (z. B. Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) — soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten dieser Personen erforderlich ist und vorbehaltlich einer vorherigen Vertraulichkeitsverpflichtung des Käufers/ Dienstleistungsempfängers gegenüber diesen Personen in einem Umfang, der mindestens dem in diesen Bedingungen festgelegten entspricht.

13.3 Die Erteilung von Informationen über die Zusammenarbeit mit Volkswagen Poznań durch den Käufer/Dienstleistungsempfänger, insbesondere zu Informations-, Werbe-, Marketing- oder Referenzzwecken, darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Volkswagen Poznań erfolgen; sofern sie nicht unwirksam ist. Diese Zustimmung wird von Volkswagen Poznań ausschließlich für eine konkrete, in dieser Zustimmung genannte Handlung erteilt.

14 Sonstige Pflichten des Käufers

14.1 Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Übereinstimmung der Ware mit dem Kaufvertrag, einschließlich ihrer Vollständigkeit und Mangelfreiheit, zu überprüfen. Wenn der Käufer diesbezüglich Unregelmäßigkeiten feststellt, hat er unverzüglich eine Reklamation bei Volkswagen Poznań einzureichen. Die Bestimmungen im Punkt 17 bleiben nicht beeinflusst.

- 14.2 Alle Risiken, die sich aus einer falschen oder anderen Anwendung (Verwendung) der Waren als in der Dokumentation dieser Waren vorgesehen oder aus der beabsichtigten Verwendung der Waren ergeben, gehen zu Lasten des Käufers. Volkswagen Poznań gewährleistet nur, dass die Waren solche Eigenschaften haben, wie z. B. Maße oder Gewicht, die im Vertrag angegeben sind. Volkswagen Poznań haftet nicht dafür, dass die Waren für einen anderen als den vom Käufer angenommenen Zweck geeignet sind, der sich aus der Dokumentation der Waren oder ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ergibt, und die Gewährleistung in Bezug auf eine solche Verwendung und deren Folgen ist ausgeschlossen (vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziff. 17). Der Käufer ist verpflichtet, Volkswagen Poznań von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit den Waren an Volkswagen Poznań gerichtet werden können, wobei der vorstehende Ausschluss nicht die Haftung von Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit gefährlichen Produkten umfasst.
- 14.3 Der Käufer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihm von Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags über Waren zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen. Entsprechendes gilt für den Kunden in Bezug auf Verträge über die Dienstleistungen.
- 14.4 Die Bestimmungen des Punktes 14 dieser Bedingungen gelten auch für die Lieferungen von bestimmten Warenpartien im Rahmen der Erfüllung der Verträge gemäß dem zwischen Volkswagen Poznań und dem Käufer geschlossenen Rahmenvertrag.
- 14.5 Die Prüfung der Waren durch den Käufer bedeutet, dass der Käufer die im Punkt 14 genannten Waren ordnungsgemäß geprüft hat und anerkennt, dass die von Volkswagen Poznań gelieferten Waren dem Vertrag sowie der Angebotsanfrage und der Antwort auf das Angebot des Käufers entsprechen.
- 14.6 Die Waren gelten als geprüft, wenn Volkswagen Poznań vom Käufer innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Lieferung der Waren keine andere Information erhalten hat.
- 14.7 Unterlassene oder fehlerhafte Prüfung der Ware durch den Käufer und unwirksamer Ablauf der im Punkt 14.5 genannten Frist führen zum Verlust der Rechte des Käufers aus diesen Bedingungen und dem Gesetz — insoweit ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Punktes 14 stellen eine Beschränkung der Haftung von Volkswagen Poznań aus der Garantie dar. Die Bestimmungen aus dem Punkt 14 gelten unbeschadet der Bestimmungen im Punkt 17.

15 Risikoübertragung

- 15.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Verladung, Versand, Transport einschließlich Ausfuhr, Übergabe, Einfuhr und Entladung der vom Käufer bestellten Waren auf Gefahr des Käufers. Der Käufer hat selbst eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.
- 15.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren auf den Käufer über, wenn die Waren Werk von Volkswagen Poznań verlassen; dies gilt auch für Lieferungen eines Teils der Waren und wenn Volkswagen Poznań andere Leistungen übernommen hat, wie z. B. die Übernahme der Kosten für den Versand oder die Lieferung.
- 15.3 Wenn sich der Versand (Empfang der Waren durch den Beförderer) oder der Empfang der Waren durch den Käufer bei Volkswagen Poznań aus Gründen verzögert, die Volkswagen Poznań nicht zu verursacht hat, geht die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung der Waren auf den Käufer über, wenn Volkswagen Poznań den Käufer über die Versand- oder Empfangsbereitschaft der Waren informiert. In diesem Fall ist Volkswagen Poznań verpflichtet, auf Kosten und Risiko des Bestellers einen Versicherungsvertrag über die Waren abzuschließen, wenn der Besteller dies verlangt. Volkswagen Poznań ist berechtigt, vom Käufer eine Anzahlung an die Versicherung zu verlangen. Volkswagen Poznań haftet nicht für Risiken oder Auswirkungen der vom Käufer getroffenen Wahl des Versicherers.

16 Termine. Verzögerung.

- 16.1 Der Leistungstermin eines Kaufvertrags /Dienstleistungsvertrags ist für seine Parteien verbindlich.
- 16.2 Das Lieferdatum der Waren/Dienstleistungen ist bei oder gemäß dem Vertrag festgelegt.

16.3 Die rechtzeitige Lieferung der Waren/Leistungen erfolgt, wenn alle für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Punkte, einschließlich der kommerziellen und technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren/Leistungen, zwischen dem Käufer und Volkswagen Poznań vollständig vereinbart und schriftlich [, in elektronischer oder schriftlicher Form (z. B. per E-Mail)] bestätigt sind. Die Lieferung der Waren und die Erbringung der Leistungen darf jedoch nicht erfolgen, bevor der Käufer/Dienstleistungsempfänger seine Verpflichtungen erfüllt hat, deren Frist vor den im Vertrag genannten Waren-/Lieferungen liegen sollte.

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt, gilt der Termin der Lieferung der Waren/Leistungen als eingehalten, wenn die Waren versandbereit sind, die Volkswagen Poznań zur Ausführung der Leistungen bereit ist und die Volkswagen Poznań dem Käufer/Dienstleistungsempfänger mitteilt, dass die Waren versandbereit oder zur Ausführung der Leistungen bereit sind.

Der Käufer ist verpflichtet, Volkswagen Poznań unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über eine Verzögerung bei der Abnahme der Waren/Leistungen zu informieren. Sollte sich die Abholung der Ware aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögern, so trägt der Käufer alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware bis zum Erhalt der Ware.

16.4 Wenn Volkswagen Poznań infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Waren/Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zu liefern, hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Volkswagen Poznań wegen der Verzögerung der Lieferung der fertigen Waren/Leistungen oder deren Lieferung. In einem solchen Fall kann der Käufer/Dienstleistungsempfänger von Volkswagen Poznań für die Dauer der höheren Gewalt keine entsprechende Leistung aus dem Vertrag verlangen. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen werden alle äußeren Ereignisse verstanden, die vom Willen von Volkswagen Poznań unabhängig sind und deren Folgen nicht vorhergesehen oder verhindert werden können, wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Aufstände, Streiks, besondere behördliche Maßnahmen, Pandemien und Epidemien in dem Umfang, in dem ihre Einschränkungen die Erfüllung des Vertrags durch Volkswagen Poznań in einem größeren Umfang als am Tag des Vertragsschlusses beeinflussen. Der Besteller ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Volkswagen Poznań informiert den Käufer/Dienstleistungsempfänger nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse, die sich aus der höheren Gewalt ergeben.

17 Haftung von Volkswagen Poznań für Warenmangel

Volkswagen Poznań verzichtet auf die gesetzliche Haftung für Mängel des äußeren und rechtlichen Zustands der verkauften Waren gemäß Art. 558 § 1 des polnischen Zivilgesetzes, es sei denn, dass ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung von Volkswagen Poznań aus der Gewährleistung gesetzlich nicht möglich ist. Für äußeren und rechtlichen Mängel der Waren haftet Volkswagen Poznań wie folgt (vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 14).

17.1 Sobald ein Mangel an den Waren auftritt, hat der Käufer dies Volkswagen Poznań unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch bei der Lieferung der Waren oder innerhalb von 14 Tagen ab der Lieferung der Waren. Bei der Abnahme der Ware sind alle festgestellten Mängel auf dem Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu vermerken. Im Falle von versteckten Mängeln der Waren sind diese Volkswagen Poznań unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

17.2 Der Käufer hat Volkswagen Poznań die Mängel schriftlich oder per E-Mail zu melden. Der unwirksame Ablauf der Frist einer Reklamation gemäß Ziffer 17.1 oder die Nichteinhaltung der im vorstehenden Satz genannten Form der Meldung führt zum Verlust der Gewährleistungsrechte an der Ware. Eine ordnungsgemäß eingereichte Reklamation von Mängeln wird von Volkswagen Poznań innerhalb von 6 Wochen ab Eingang der Reklamation geprüft. Die diesbezügliche Entscheidung wird dem Käufer von Volkswagen Poznań schriftlich oder per E-Mail vorgelegt.

17.3 Der Käufer hat nur Anspruch auf Reparatur der Waren oder Austausch gegen mangelfreie Waren. In Bezug auf eine bestimmte Ware hat der Käufer in der Reklamation einen dieser Ansprüche anzugeben. Ungeachtet dessen: (i) wird keine Wahl getroffen, wird die Wahl durch Volkswagen Poznań getroffen; und darüber hinaus (ii) ist Volkswagen Poznań berechtigt, anstelle der Mängelbeseitigung (Reparatur) den Austausch der Waren gegen mangelfreie Waren vorzunehmen; (iii) wenn Volkswagen Poznań nicht verantwortlich ist, die Mängelbeseitigung (Reparatur) oder den Austausch der Waren gegen mangelfreie Waren zu verweigern. Die ausgetauschten Waren gehen in das Eigentum von Volkswagen Poznań über. Die Bestimmungen Punkt 17 dieser Bedingungen gelten auch für Mängel an einem Teil der Ware.

17.4 Volkswagen Poznań ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen ab positiver Reaktion auf eine Reklamation die Mängel zu beseitigen oder die Waren durch mangelfreie Waren zu ersetzen. Volkswagen Poznań vereinbart mit dem Käufer einen genauen Termin der Mängelbeseitigung oder des Austauschs der Waren. Wenn jedoch infolge des Fehlverhaltens des Käufers die Mängelbeseitigung nicht möglich ist oder sich der Versand der neu gelieferten Waren ohne Schuld von Volkswagen Poznań verzögert, ist Volkswagen Poznań von der Haftung für die Folgen dieser Ereignisse befreit. Der Käufer ist berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte zu beheben und von Volkswagen Poznań unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen den Ersatz der damit verbundenen notwendigen Kosten zu verlangen, jedoch nur in nachgewiesenen Fällen einer tatsächlichen Gefährdung der Sicherheit des Unternehmens des Käufers oder der Verhinderung eines unverhältnismäßigen Schadens für den Käufer, worüber der Käufer Volkswagen Poznań unverzüglich zu informieren hat.

Die Kosten für die Reparatur oder die Lieferung neuer Waren werden von Volkswagen Poznań getragen. Die Haftung von Volkswagen Poznań ist in diesem Zusammenhang auf den Gegenwert des Preises der mangelhaften Waren beschränkt, den der Käufer an Volkswagen Poznań gezahlt hat.

17.5 Werden innerhalb der im Punkt 17.4 genannten Frist die Mängel beseitigt oder die Ware mangelfrei geliefert, ist der Käufer nicht berechtigt, vom Kaufvertrag über die Ware zurückzutreten oder eine Preisermäßigung zu verlangen.

17.6 Die im Punkt 17 geregelte Gewährleistung für Sachmängel ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: zweckwidrige oder dokumentationswidrige Verwendung der Ware, Gebrauchsabnutzung, eine ungeeigneten Behandlung, falsche Pflege der Ware.

18 Haftpflicht. Versicherungshaftung. Sicherheit.

18.1 Soweit die Bedingungen nicht anderes bestimmt, ist der Käufer/Dienstleistungsempfänger verpflichtet, die Schäden zu decken, die Volkswagen Poznań infolge einer fehlerhaften oder mangelhaften Ausführung des Vertrags über den Verkauf von Waren / über die Erbringung von Leistungen durch den Käufer/Dienstleistungsempfänger oder eines Verstoßes des Käufers / Dienstleistungsempfängers gegen Verwaltungsvorschriften im Bereich der Sicherheit oder aus anderen, dem Käufer/Dienstleistungsempfänger zuzurechnenden Gründen entstanden sind, und zwar auch dann, wenn kein vorsätzliches Vorgehen festzustellen ist.

18.2 Volkswagen Poznań haftet ausschließlich für Schäden, die dem Käufer/Dienstleistungsempfänger infolge eines vorsätzlichen Fehlverhaltens entstanden sind.

19 Eigentumsvorbehalt

19.1 Volkswagen Poznań behält sich das Eigentumsrecht an den Waren bis zur vollständigen Zahlung durch den Käufer und bis zur Erfüllung aller sonstigen Leistungen aus dem Vertrag vor.

19.2 Die Lieferung der Waren/Leistungen an den Käufer/ Dienstleistungsempfänger erfolgt unter der Bedingung, dass die in Bezug auf frühere Bestellungen (Verträge) gelieferten Waren/Leistungen vom Käufer/ Dienstleistungsempfänger vollständig und samt Zinsen (bei Verzug) bezahlt worden sind).

- 19.3 Im Falle der Gefährdung der Interessen von Volkswagen Poznań, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs oder der Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit, ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen von Volkswagen Poznań die noch im Eigentum von Volkswagen Poznań stehenden Waren zurückzugeben oder seine Kunden über die Forderungen von Volkswagen Poznań zu informieren und Volkswagen Poznań alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Volkswagen Poznań ist darüber hinaus berechtigt, die Kunden des Käufers über die Volkswagen Poznań zustehenden Rechte an den Waren zu informieren.
- 19.4 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten zu versichern. Im Falle der Beschädigung der Waren unter Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer ferner seine Forderungen gegenüber dem Versicherer an Volkswagen Poznań ab, soweit sich diese Forderungen auf die Waren unter Eigentumsvorbehalt beziehen.

20 Änderung der Vereinbarungen

- 20.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind in der Form vorzunehmen, in der der Vertrag geschlossen wurde, d. h. in Schriftform, elektronischer Form oder in Dokumentenform, unter Androhung der Nichtigkeit. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel in schriftlicher Form.
- 20.2 Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, die Bedingungen zu ändern. Änderungen gelten nur für die Zukunft, d. h. für Verträge, die ab dem Zeitpunkt der Geltung der geänderten Bedingungen geschlossen werden und für Angebote und Aufträge, die ab dem Zeitpunkt der Geltung der geänderten Bedingungen erteilt werden.

21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eine andere Bestimmung des Vertrages zwischen den Parteien ungültig, unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirkung der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die Vertragsparteien werden die ungültige, unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die der ungültigen, unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gilt entsprechend für eventuelle Vertragslücken.

22 Leistungsort. Zuständiges Gericht.

- 22.1 Der sich aus dem Vertrag über den Verkauf von Waren / Vertrag über die Erbringung von Leistungen ergebende Leistungsort ist der Sitz von Volkswagen Poznań, d. h. Warszawska Str. 349, 61-060 Poznań, es sei denn, der Käufer/Dienstleistungsempfänger und Volkswagen Poznań haben im Vertrag anders vereinbart.
- 22.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen und für alle anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Käufer/Dienstleistungsempfänger und Volkswagen Poznań ist das Gericht am Sitz von Volkswagen Poznań, es sei denn, der Käufer/Dienstleistungsempfänger und Volkswagen Poznań haben im Vertrag anderes vereinbart. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger ist nicht berechtigt, ein Verfahren gegen Volkswagen Poznań vor einem anderen Gericht einzuleiten.

23 Die Nachhaltigkeitsanforderungen des Volkswagen Konzerns im Umgang mit Geschäftspartnern

- 23.1 "Die Nachhaltigkeitsanforderungen des Volkswagen Konzerns für Geschäftspartner" (Code of Conduct) sind Bestandteil dieser Bedingungen.

Sofern die Vertragsbedingungen einschließlich der Nachhaltigkeitsanforderungen des Volkswagen Konzerns für Geschäftspartner (Code of Conduct) nicht dem Angebot oder der Bestellung beigelegt sind, sind sie unter www.vwgroupsupply.com zu finden.

- 23.2 Laut den Compliance-Regeln des Volkswagen Konzerns werden alle Vertragspartner vor der Aufnahme von Geschäftskontakten einer Analyse unterzogen, um deren gute Zuverlässigkeit zu bestätigen. In diesem Rahmen ist jede potentielle Vertragspartei verpflichtet, mit Volkswagen Poznań zusammenzuarbeiten und insbesondere wahrheitsgemäße und zuverlässige Antworten zu geben.

24 Allgemeine Anforderungen von Volkswagen Poznań an Auftragnehmer bezüglich des Umweltschutzes

- 24.1 Eine aktuelle Version der Allgemeinen Anforderungen für Auftragnehmer von Volkswagen Poznań bezüglich des Umweltschutzes befindet sich in der elektronischen Version unter der folgenden Adresse: <http://www.volkswagen-poznan.pl>.

25 Personaldatenschutz

Wenn der Käufer/Dienstleistungsempfänger oder Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrags Zugang zu personenbezogenen Daten hat, ist er verpflichtet, die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und insbesondere diese Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrags zu verarbeiten. Erhält der Käufer/Dienstleistungsempfänger oder Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrags Zugang zu personenbezogenen Daten, so ist er verpflichtet, die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und insbesondere die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Ausführung des Vertrags zu verarbeiten, dafür zu sorgen, dass seinen Mitarbeitern nur ein notwendiger Umfang an Daten zugänglich gemacht wird, und seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung der Daten zu verpflichten und sie zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften anzuweisen, und er muss in der Lage sein, auf Verlangen von Volkswagen Poznań die Einhaltung der oben genannten Pflichten nachzuweisen und auf Verlangen von Volkswagen Poznań seinen Mitarbeitern, deren personenbezogene Daten durch Volkswagen Poznań verarbeitet würden, Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Volkswagen Poznań zu erteilen.

Im Falle der gesetzlich vorgeschriebenen Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Käufer/ Dienstleistungsempfänger auf Antrag von Volkswagen Poznań hat der Käufer/Dienstleistungsempfänger mit Volkswagen Poznań einen Vertrag über die Datenverarbeitung abzuschließen, der von Volkswagen Poznań vorgelegt wird, bevor dem Käufer/Dienstleistungsempfänger der Zugang zu den personenbezogenen Daten durch die Volkswagen Poznań gewährt wird. Der Käufer/Dienstleistungsempfänger sichert zu, dass die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten seinerseits ausschließlich auf dem Gebiet der Republik Polen, eines EU-Mitgliedstaates oder eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, erfolgen wird. Abweichungen vom Vorstehenden sind ausdrücklich schriftlich zwischen Volkswagen Poznań und dem Käufer zu vereinbaren; andernfalls sind sie nichtig.

26 Revisionsklausel

Der Käufer/Dienstleistungsempfänger räumt Volkswagen Poznań das Recht ein, nach vorheriger Ankündigung jederzeit im Sitz des Käufers/Dienstleistungsempfängers die Unterlagen zu prüfen und zu kontrollieren, die sich auf einen bestimmten zwischen Volkswagen Poznań und dem Käufer/Dienstleistungsempfänger durchgeführten Geschäftsvorgang beziehen. In diesem Umfang verpflichtet sich der Käufer/Dienstleistungsempfänger, nach bestem Wissen und Gewissen mit Volkswagen Poznań zusammenzuarbeiten, um alle diese Prüfungen durchzuführen. Volkswagen Poznań verpflichtet sich jegliche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht zu minimieren.